



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche
Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“
Wintersemester 2022/2023**

Ass. iur. Amina Özen

Sachverhalt

Klaus (K) kauft im Universalkaufhaus des Viktor (V) („Wir sind Fachhändler für ALLES!“) für private Zwecke eine niedliche Schildkröte, ein UKW-Radio für 5,- € sowie einen Toaster. Für seinen Limousinenservice kauft er zusätzlich ein Cabrio.

Das Cabrio hat einen für den Experten schon am Motorengeräusch erkennbaren Motorschaden. Bis zur Beendigung der Reparatur muss K einige Kundenaufträge ablehnen und deshalb auf Gewinne i.H.v. 450,- € verzichten.

Drei Monate nachdem K ‚Speedy‘ in seinem Haushalt aufgenommen hat, stellt sich heraus, dass die Schildkröte eine seltene unheilbare Krankheit hat, die zwar ungefährlich ist, aber zu merkwürdigen rosa Flecken führt. Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Infektion und Ausbruch) beträgt etwa zwei Monate.

Sachverhalt (Fortsetzung)

Das UKW-Radio für 5,- € ist ebenfalls defekt: Aus unerklärlichen Gründen spielt es ausschließlich WDR 4. K verlangt angesichts der grässlichen Kakophonie bereits einen Tag nach dem Kauf eine Reparatur; V weigert sich mit Hinweis darauf, dass eine solche viel zu teuer wäre, und bietet K ein anderes, baugleiches Radio an. Das Radio hatte V beim Produzenten (P) vor zweieinhalb Jahren gekauft und erhalten und die Dysfunktionalität trotz gründlicher Untersuchung nicht erkannt. Es ist fraglich, ob der Mangel zu dem Zeitpunkt überhaupt schon bestand.

Der Toaster des K soll ebenfalls, so behauptet er, nicht richtig funktionieren. Aber im Geschäft des V folgt das Gerät einwandfrei seiner Bestimmung. K ist frustriert, murmelt etwas vom „Vorführeffekt“ und will einen anderen Toaster.

Sachverhalt (Fortsetzung)

K verlangt „Schadensersatz“ für entgangenen Gewinn, will bzgl. der Schildkröte mindern, eine Reparatur des Radios sowie einen anderen Toaster.

V seinerseits verlangt vom Produzenten P die Lieferung eines einwandfrei funktionierenden Radios.

Bearbeitungsvermerk: Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Lösungsskizze

Teil 1:

A. Cabrio

K → V SchE wegen Nutzungsausfall iHv. 450 € gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

I. Kaufvertrag (+), über den Kauf des Cabrios

II. Mangel, § 434 BGB

1. Subjektive Anforderungen, § 434 II 1 BGB

(+), da K und V keine bestimmte Beschaffenheit des Cabrios vereinbart haben

→ keine Abweichung, zudem keine spezielle Verwendung festgelegt

2. Objektive Anforderungen, § 434 III 1 BGB

(-), Cabrio eignet sich wg. Motorschaden für gewöhnliche Verwendung zum

Zwecke der Fortbewegung

III. Bei GÜ, § 446 BGB (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

IV. Vertretenmüssen

Cabrio hatte einen für einen Experten am Motorengeräusch erkennbaren Motorgeräusch → diesen hätte V als Fachhändler erkennen können → (+)

V. Ersatzfähiger Schaden

Erfasst wird der Schaden, der auf der mangelhaften Lieferung beruht und weder Schadensersatz statt der Leistung noch Verzögerungsschaden ist

P: Ist der Betriebsausfallschaden nach § 280 Abs. 1 BGB ersatzfähig oder handelt es sich um einen Verzögerungsschaden, der nur unter den zusätzl. VSS des § 286 BGB ersatzfähig ist?

Lösungsskizze (Fortsetzung)

P: Ist der Betriebsausfallschaden nach § 280 Abs. 1 BGB ersatzfähig oder handelt es sich um einen Verzögerungsschaden, der nur unter den zusätzl. VSS des § 286 BGB ersatzfähig ist?

- m.M.: Betriebsausfallschäden sind gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286 BGB ersatzfähig
 - Schaden beruht nicht auf mangelhafter Lieferung, sondern auf der nicht rechtzeitigen Lieferung einer mangelfreien Sache
 - Sonst stünde Verkäufer, der schuldhaft mangelhaft leistet, schlechter als derjenige, der schuldhaft nicht leistet
- h.M.: Betriebsausfallschäden sind als allg. Vermögensschaden nur unter den VSS des § 280 Abs. 1 BGB ersatzfähig
 - Schaden beruht auf Lieferung der mangelhaften Sache und somit auf Schlechtleistung

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- h.M.: Betriebsausfallschäden sind als allg. Vermögensschaden nur unter den VSS des § 280 Abs. 1 BGB ersatzfähig
 - Schaden beruht auf Lieferung der mangelhaften Sache und somit auf Schlechtleistung
 - Entspricht Willen des Gesetzgebers, der solche Schäden unabhängig von den VSS des § 286 BGB ersetzen will
 - § 437 BGB verweist nicht auf § 286 BGB
- Stellungnahme:
 - m.M. würde zu erheblicher Einschränkung der Ersatzfähigkeit führen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt ist
 - Schlechtleistung kann für Käufer gefährlicher sein als eine Nichtleistung, was eine schärfere Haftung rechtfertigt

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- Nutzungsausfallschaden nur unter den VSS des § 280 Abs. 1 BGB zu ersetzen
- Als entgangener Gewinn gem. § 252 BGB iRd. § 280 Abs. 1 BGB ersetzbar

Merke:

- Der SchE statt der Leistung §§ 280 I, III, 281, 283 BGB erfasst Schäden, die auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung beruhen
- § 280 I BGB erfasst Schäden, die auf der mangelhaften Lieferung beruhen und durch eine Nacherfüllung nicht beseitigt worden wären (Mangelfolgeschäden)
- § 280 I, II, 286 BGB betrifft nur Schäden, die aufgrund der Verzögerung der Leistung entstanden sind.

Lösungsskizze (Fortsetzung)

B. Schildkröte

K könnte gem. §§ 437 Nr. 2, 441 I BGB ein Recht auf Minderung haben

I. Kaufvertrag (+), über den Kauf einer Schildkröte

II. Mangel (bei GÜ)

1. Objektive Anforderungen, § 434 Abs. 3 S. 1 BGB

(+), Speedy leidet unter einer seltenen Krankheit → keine übliche Beschaffenheit

2. Bei Gefahrübergang, § 446 BGB?

P: Inkubationszeit beträgt ca. 2 Monate, Speedy lebt aber seit 3 Monaten bei K

a) Allg. Beweislastregel: Beweislast bei K

b) Ausnahme gem. § 477 BGB (Beweislastumkehr)?

aa) Verbrauchsgüterkauf, § 474 Abs. 1 S. 1 BGB

Lösungsskizze (Fortsetzung)

aa) Verbrauchsgüterkauf, § 474 Abs. 1 S. 1 BGB

(+), K kauft für private Zwecke, ist mithin gem. § 13 BGB Verbraucher und V verkauft gewerblich, ist mithin gem. § 14 BGB Unternehmer

bb) Zeitliche Grenze

(+), der Mangel zeigt sich 3 Monate nach Übergabe, mithin innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang

cc) Ausnahme: Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar

- Bewertung vorliegend abhängig von der Inkubationszeit
- Speedy erkrankte 2 Monate nach dem Kauf
- Inkubationszeit beträgt nur 2 Monate → aufgrund der Art des Mangels kann nicht mehr vermutet werden, dass Speedy bereits bei Gefahrübergang erkrankt war → § 477 BGB (-)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

3. Zwischenergebnis: Sachmangel gem. § 434 Abs. 3 S. 1 BGB (-)

III. Ergebnis

K hat kein Recht auf Minderung bzgl. der Schildkröte gem. §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1
BGB

Lösungsskizze (Fortsetzung)

C. Radio

K → V Reparatur des Radios gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel (bei GÜ) (+)

III. Wahlrecht

Gem. § 439 Abs. 1 BGB Wahlrecht beim Käufer → K will Reparatur/Beseitigung des Mangels

IV. Verweigerung wegen Unverhältnismäßigkeit gem. § 439 Abs. 4 BGB

- Wert des Radios 5 €
- Ersatzlieferung keine erkennbaren Nachteile für K
- Reparaturkosten wesentlich teurer
- § 439 Abs. 4 BGB (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

Merke: I.d.R. anzunehmen, wenn die gewählte Arte der NE die andere hinsichtlich der Kosten um mehr als 20 % übersteigt (relative Unverhältnismäßigkeit). Entscheidend ist jedoch der Einzelfall

Ergebnis:

K → V Reparatur des Radios gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB (-),

aber: Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Radios (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

D. Toaster

K → V Lieferung eines mangelfreien Toasters gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel (bei GÜ)

- Zweifel an der Mangelhaftigkeit → Toaster funktioniert anscheinend einwandfrei
- Nach allg. Beweisregel Beweislast bei K
- § 477 BGB greift nur in zeitlicher Hinsicht
- Das Vorliegen eines Mangels als solchen muss der Käufer nach wie vor beweisen

→ Mangel (-)

Ergebnis: K → V §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB (-)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

2. Teil: Anspruch V → P (Rückgriff)

V → P Lieferung eines mangelfreien Radios gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel

1. § 434 Abs. 3 S. 1 BGB (+), s.o.

2. Bei GÜ?

- Defekt müsste im Ztp. des GÜ (hier: Übergabe P → V) vorgelegen haben
- Unklar, ob das der Fall ist
- Wen trifft die Beweislast?

a) Allg. Beweislastregel → Beweislast bei V

b) Beweislastumkehr, § 477 BGB

(-), V ist nicht Verbraucher iSd. § 13 BGB

Lösungsskizze (Fortsetzung)

c) Beweislastumkehr gem. §§ 477, 478 Abs. 1, 445a Abs. 2 BGB?

- V musste gem. § 445a Abs. 2 BGB das von P gelieferte neu hergestellte Radio zurücknehmen
 - Über § 478 Abs. 1 BGB → Beweislastumkehr gem. § 477 BGB zugunsten des V
 - Frist beginnt gem. § 478 Abs. 1 BGB mit Übergang der Gefahr auf Verbraucher
 - K reklamierte das Radio sofort (innerhalb eines Jahres)
- Zugunsten des V kann vermutet werden, dass Sache zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf V mangelhaft war

3. Genehmigung gem. § 377 HGB

V hat Dysfunktionalität trotz gründlichem Untersuchens nicht erkannt → Ware gilt nicht als genehmigt gem. § 377 Abs. 2 HGB

Lösungsskizze (Fortsetzung)

III. Anspruch durchsetzbar?

1. § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB

- Zwei Jahre ab Ablieferung
- V hat das Radio vor zweieinhalb Jahren gekauft und erhalten
- Verjährung eigentlich (+)

2. Ablaufhemmung gem. § 445 b Abs. 2 S. 1 BGB

- Verjährung frühestens 2 Monate nach dem Ztp., in dem Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat
- Hier ist davon auszugehen, dass Zwei-Monatsfrist eingehalten ist

→ Verjährung (-)

Ergebnis: V → P Lieferung eines mangelfreien Radios gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB (+)